

Weihnachtspost 2018

Rechtsanwälte Kotz
Siegener Straße 104-106
57223 Kreuztal

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteils vom 15.03.2001 - Az.: I ZR 337/98 - vgl. hierzu www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm
Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden.

Kreuztal, Weihnachten 2018

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

„Alle Jahre wieder...“ – mit dieser Textzeile beginnt eines der bekanntesten Weihnachtslieder und mit ihr soll auch die diesjährige Weihnachtspost der Rechtsanwaltskanzlei Kotz wieder beginnen. Denn wie bereits die Jahre zuvor, erhalten Sie mit dieser Ausgabe die Weihnachtspost druckfrisch und rechtzeitig zur besinnlichen Vorweihnachtszeit in den Händen. Wir möchten den Jahresausklang zum Anlass nehmen, uns einmal persönlich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

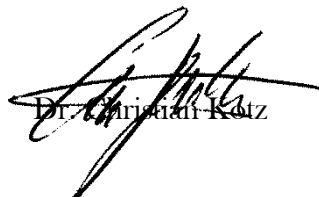
Auch das Jahr 2018 war wieder einmal ein turbulentes, ein aufregendes und zugleich spannendes Jahr. Das gesamte Team der Rechtsanwaltskanzlei Kotz steht Ihnen in allen rechtlichen Belangen auch im Jahre 2019 wieder gewohnt kompetent und zuverlässig zur Seite.

Die Weihnachtszeit und das nahende Jahresende sind auch eine Zeit der Besinnung, der Reflektion, der Gemütlichkeit und des Aufbruchs. Wir nehmen Sie - ganz in diesem Sinne - mit der Lektüre der Weihnachtspost an die Hand und wollen mit Ihnen gemeinsam auf das nun ausklingende, aber auch auf das kommende Jahr schauen. Somit haben wir wieder einmal einen bunten Strauß juristischen Allerleis exklusiv für Sie zusammengestellt, der informieren, aber auch unterhalten soll.

***Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz wünscht Ihnen und Ihrer Familie
eine besinnliche Weihnachtszeit,
vergnügte Festtage und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2019!***

Ihre Rechtsanwälte


Hans Jürgen Kotz


Dr. Christian Kotz

Die Weihnachtspost 2018 im Überblick

1. Neuigkeiten aus der Kanzlei Kotz.....	Seite	2
2. Infos zu den Themen Weihnachtsgeschenke umtauschen, Haftung bei Silvesterraketen und Schneeräum- und Streupflichten in der Winterzeit.....	Seite	2
3. Kuriose Gerichtsentscheidungen.....	Seite	5
4. Rückblick 2018 – Interessante Urteile des Jahres.....	Seite	7
5. Ausgewählte Änderungen im Jahre 2019 in Kurzform.....	Seite	9
6. Juristenwitze zum Abschluss.....	Seite	10

Neuigkeiten aus der Kanzlei Kotz

Auch im Jahre 2018 waren wir wieder bemüht unsere Dienstleistungen weiter für Sie zu optimieren. Daher haben wir neben den Internetseiten aus dem Jahre 2017 **www.bussgeldblitzer.de** und **www.unfall-ansprueche.de** im Jahre 2018 die Internetseite **www.kuendigung-sofort-hilfe.de** entwickelt. Sie können auf dieser Internetseite kostenlos durch Herrn Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz – Fachanwalt für Arbeitsrecht – überprüfen lassen, ob die erhaltene Kündigung eines Arbeitsverhältnisses rechtmäßig ist. Sie füllen lediglich ein Anfrageformular aus und laden die Kündigung sowie idealerweise zudem noch Ihren Arbeitsvertrag nebst Ihrer 3 letzten Gehaltsabrechnungen auf der Internetseite hoch (oder senden uns die Unterlagen per Telefax/Email usw. zu). Sie erhalten in der Regel an Werktagen binnen 24 Stunden eine Rückmeldung per Email oder Telefon, so dass Sie aufgrund der fachlichen Einschätzung von Herrn Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz selbst entscheiden können, ob und wie Sie gegen die erhaltene Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses vorgehen können oder nicht. Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Gerd Kotz wurde am 18.10.2018 zum Notar bestellt. Typische Tätigkeitsbereiche eines Notars sind nachfolgende Bereiche:

- Immobilien (Kauf, Schenkung, Nießbrauch, Bestellung von Hypotheken und Grundschulden)
- Ehe, Partnerschaft und Familie (Ehevertrag, Scheidungs- und Partnervertrag, Adoption)
- Erbe und Schenkung (Testament und Erbvertrag, Erbscheinsantrag, Nachlassverteilung, vorweggenommene Erbfolge, Schenkungsvertrag)
- Unternehmen (Gründung oder Umgestaltung einer Gesellschaft, Handelsregisteranmeldung)
- Vorsorgevollmacht (Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung)
- Streitvermeidung, Schlichtung, Mediation (Scheidungsvereinbarung, Nachlassauseinandersetzung, vollstreckbare Urkunden, Schlichtungs- und Schiedstätigkeit)

Informationen zu den Themen Weihnachtsgeschenke, Silvesterraketen & Streupflichten

1. Weihnachtsgeschenke zurückgeben – Ist das möglich?

Es kommt darauf an, wo man die Geschenke gekauft hat. Hat man die Geschenke in einem Ladenlokal vor Ort gekauft, so kann man die Geschenke nicht einfach umtauschen bzw. zu-

rückgeben. Viele Händler gewähren jedoch aus Kulanz einen Umtausch. Hierauf hat man jedoch keinen gesetzlichen Anspruch! Wurden die Weihnachtsgeschenke vom Verbraucher in einem Internetshop, per Telefon, per Telefax oder im Versandhandel gekauft (sog. Fernabsatzvertrag), so können die Verträge innerhalb von 14 Tage ab Erhalt der Ware widerrufen werden. Dies gilt auch für Verbrauchsgüterkäufe über das Internetauktionenhaus eBay. Auch beim Kauf von gebrauchter Ware von einem Unternehmer besteht ein Widerrufsrecht. Wird der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht belehrt, beträgt die Widerrufsfrist 12 Monate und 14 Tage. Das Widerrufsrecht kann allein durch die Rücksendung der Ware ausgeübt werden; der Widerruf ist gegenüber dem Unternehmer jedoch ausdrücklich zu erklären. Wer trägt im Fall des Widerrufs die Rücksendekosten? Grundsätzlich trägt der Käufer die Rücksendekosten, wenn er durch den gewerblichen Verkäufer auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Der gewerbliche Verkäufer kann die Rücksendekosten jedoch freiwillig übernehmen. Ist bei Rücksendung der Ware im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs Wertersatz zu leisten? Wertersatz ist ggf. zu leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendig war und der gewerbliche Verkäufer den Verbraucher ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht aufgeklärt hat. Mangelhafte Ware – Welche Rechte hat der Käufer? Ist die Ware bei Lieferung mangelhaft, sollte der Käufer bei einem Verbrauchsgüterkauf den Kaufvertrag widerrufen. Alternativ kann der Käufer „Nachbesserung“ oder „Nachlieferung“ vom Verkäufer verlangen. Die Gewährleistungszeit beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie kann bei gebrauchter Ware auf 1 Jahr verkürzt werden. Bei einem Kauf unter Privatleuten kann die Gewährleistung ganz ausgeschlossen werden. Wurde bei einem Privatkau nichts vereinbart, bestehen Gewährleistungsrechte des Käufers!

2. Wer haftet für Schäden beim Silvesterfeuerwerk?

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern kann zu einem hohen Sach- und Personenschaden führen. In der Silvesternacht sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern herabgesetzt. Der Verkehrssicherungspflichtige hat diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die ein vernünftiger Durchschnittsbürger treffen würde (z.B. Beachtung der Gebrauchsanweisung, Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, Auswahl einer ungefährlichen Abbrennstelle etc.).

Feuerwerk der Klasse II darf in der Regel am 31.12. eines Jahres ab 18.00 Uhr bis zum 01.01. um 2.00 Uhr des Folgetages gezündet werden. Auf diesen Brauch richten sich die übrigen Mitbürger ein. Es müssen daher keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz der Feuer-

werkszuschauer vor den üblichen Gefährdungen eines Feuerwerks getroffen werden. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern muss ein Platz gewählt werden, von dem aus fehlgehende Raketen oder Feuerwerkskörper aller Voraussicht nach keinen nennenswerten Schaden anrichten können. Ein Nachbar kann einem anderen Nachbarn das Abbrennen eines Silvesterfeuerwerks nicht untersagen. Wird das eigene Fahrzeug durch Feuerwerkskörper beschädigt, so tritt hierfür die eigene Kaskoversicherung bzw. der jeweilige Schädiger ein.

Verursacht man durch Feuerwerkskörper Sach- oder Personenschäden, so werden diese von der eigenen Privathaftpflichtversicherung getragen. Verursachen die eigenen Kinder durch Feuerwerkskörper Sach- oder Personenschäden, so werden diese ebenfalls durch die Privathaftpflichtversicherung getragen. Entsteht durch einen hereinfliegenden Feuerwerkskörper innerhalb der Wohnung ein Schaden, so trägt diesen die Hausratsversicherung.

3. Schneeräum- und Streupflichten in der Winterzeit

In der Winterzeit müssen verkehrssicherungspflichtige Personen, wie Immobilienbesitzer oder Mieter denen die Verkehrssicherungspflicht übertragen wurde, ihren Streu- und Räumpflichten nachkommen.

Nach der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Siegen gelten nachfolgende Streu- und Räumpflichten im Stadtgebiet: Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer Breite von 0,80 m und die Straßenrinnen von Schnee freizuhalten. Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist seitlich auf der Fahrbahn ein Gehstreifen in einer Breite von 0,80 m ab begehbarem Fahrbahnrand von Schnee und Eis freizuhalten. In der Zeit von 07.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr) bis 19.30 Uhr sind Schnee und Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach der Ortsatzung der Stadt Kreuztal sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in Kreuztal werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, des Folgetages zu beseitigen.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist generell dazu gehalten, das Streuen in angemessener Zeit zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat. Erneutes Streuen darf unterbleiben, wenn vernünftigerweise alle Mittel wirkungslos wären (z.B. bei Eisregen). Außergewöhnliche Glätteverhältnisse befreien aber nicht von der Streupflicht. Es genügt, dass die Gefahr des Ausgleitens vermindert wird. Außerhalb der üblichen Verkehrszeiten besteht für Vermieter bzw. die von ihm beauftragten Personen, keine Pflicht für einzelne Mieter zu streuen, selbst wenn diese bereits um 6.00 Uhr ihren Weg zur Arbeit antreten.

Kuriose Gerichtsentscheidungen

1. Falschparken auf Behinderten-Parkplatz: Das „Parkplatzschwein“

Das Amtsgericht Rostock (Urteil vom 11.07.2012, Az.: 46 C 186/12) hat entschieden: Wer unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz parkt, darf als *"Parkplatzschwein"* bezeichnet werden - denn zum Ausdruck gebracht werde damit keine persönliche Beleidigung durch die negativen Eigenschaften eines Schweins, sondern ein Hinweis auf ein egoistisches Verhalten. Mit der seltsamen Frage nach der Definition des Begriffes „Parkplatzschwein“ beschäftigte sich das Amtsgericht, nachdem ein Mann das Foto eines auf einem Behindertenparkplatz abgestellten Geldtransporters ins Internet gestellt hatte. Zuvor hatte er auf dessen Windschutzscheibe einen Zettel mit der Aufschrift „Parkplatzschwein“ geheftet. Die Beschimpfung "Blödes Schwein" kann dagegen 500,00 € Geldstrafe wegen Beleidigung „kosten“.

2. Keine Opferentschädigung nach Biss eines Polizisten

Eine Opferentschädigung kann man vom Staat nicht verlangen, wenn man einen Polizisten während einer erkennungsdienstlichen Behandlung beißt (hier Biß in die Wade) und dann durch eine Reflexhandlung des Polizisten zu Schaden kommt. Dies hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 09.01.2015, Az.: L 4 VG 5/14, entschieden. Eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz kann man nur dann erhalten, wenn von einem Polizeibeamten ein vorsätzlicher rechtswidriger Angriff ausgeht und man hierdurch zu Schaden kommt.

3. Gartenzwerg zeigt Nachbarn versteckt „Fuck-You-Finger“

Ausgangspunkt des kuriosen Nachbarschaftsstreits vor dem AG Amtsgericht Elze (Urteil vom 18.10.1999, Az.: 4 C 210/99) war ein ausgestreckter Mittelfinger und eine herausgestreckte Zunge eines Gartenzwergs des Nachbarn. Der andere Nachbar fühlte sich dadurch in seiner Ehre verletzt und sah einen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch den Gartenzwerg. Der Aufstellungsort, eine Gartentonne, sei nur etwa einen Meter vom Nachbargrundstück entfernt gewesen und von diesem aus, nicht aber von der Straße aus, gut zu sehen gewesen. Die Aufforderung des Klägers, den Gartenzwerg zu entfernen, da er sich durch die Geste der Figur beleidigt fühlte, kam der Nachbar nicht nach. Stattdessen erhielt der Gartenzwerg ein Stück Stoff um den Mittelfinger und mittels einer Schleife wurde auch noch eine Blume daran befestigt. Das Amtsgericht Elze stellte fest, dass der Kläger keinen Abwehr- und Beseitigungsanspruch noch einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB gegenüber seinem Nachbarn habe. Der Kläger werde durch das Aufstellen des Gartenzwerges nicht in seinem aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG entwickelten allgemeinen

Persönlichkeitsrecht verletzt. Das Aufstellen des Gartenzwerges in der jetzigen Form, mit verbundenem Mittelfinger mit Blume, stelle zudem keine Beeinträchtigung des Klägers in seiner Ehre dar. Das Amtsgericht Grünstadt hat mit Urteil vom 11.02.1994, Az.: 2a C 334/93, jedoch entschieden, dass wenn ein Gartenzwerg mit ausgestrecktem Mittelfinger dazu aufgestellt wird, um den Nachbarfrieden nachhaltig zu stören, ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch des betroffenen Nachbarn besteht. In diesem Fall war der Sachverhalt jedoch gravierender. Aus dem Tatbestand des Urteils: *„...Diese Figuren werden vom Beklagten als sog. Frustzwerg bezeichnet. Es handelt sich um ca. 30 bis 35 cm große gartenzwergartige Gebilde. Im Gegensatz zu den üblicherweise bieder und brav wirkenden allgemein bekannten Gartenzwerge, handelt es sich bei den vom Beklagten aufgestellten „Frustzwerge“ um solche, die verschiedene, für einen Gartenzwerg untypische Posen und Gesten einnehmen. So zeigt einer der Zwerg dem Beobachter mit herausgestreckter Zunge den erhobenen Mittelfinger (sog. Fuck-you-Zeichen), ein anderer beugt sich mit heruntergelassenen Hosen nach vorne und zeigt sein entblößtes Hinterteil, ein weiterer hält sich die Nase zu und schließt dabei die Augen. Weitere Zwerg strecken ebenfalls die Zunge heraus, zeigen einen „Vogel“, bilden mit Daumen und Zeigefinger einen Kreis. Ein weiterer Zwerg trägt eine Kapuze und verkörpert einen auf ein Beil gestützten Scharfrichter. Ein anderer Zwerg wurde an einem Baum im Garten des Bekl. „erhängt“. Einige Zwerg halten bzw. hielten vorprozessual Schilder mit Parolen wie „Pfälzer in die Pfalz, Wuppertaler in die Wupper“ (der Kläger stammt aus Wuppertal), „Zieht endlich aus, wir wollen Frieden im Hof!““.*

4. Wespenstich eines Beamten auf einem Bahnsteig stellt einen Dienstunfall dar

Wird ein Beamter der Deutschen Bahn AG auf dem Bahnsteig von einer Wespe gestochen, kann dieser Vorgang als Dienstunfall anerkannt werden. So sah das Anfang 2017 zumindest das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urteil vom 27.01.2017, Az.: 12 K 683/16).

5. Jura-Student verringert Seitenrand in Hausarbeit: Durchgefallen!

Ein Jura-Student hatte in einer Hausarbeit im Bürgerlichen Recht den vom Professor vorgegebenen Seitenrand um 2,5 Zentimeter verkleinert. Seine Hausarbeit wurde daraufhin mit 0 Punkten bewertet. Der Korrektor zog pro überschrittener halber Seite einen Notenpunkt ab. Dagegen zog der Student vor Gericht und unterlag (Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26.10.2017, Az.: AN 2 K 17.00008)

6. Ein Mann darf sich nicht den Namen „James Bond“ zulegen.....

Der Kläger beantragte bei der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Vorlage ärztlicher Stellungnahmen eine Namensänderung. Er wolle „James Bond“ heißen, sei aber auch aus

einer Kombination dieses Namens mit seinem Vornamen einverstanden. Mehrere, ihn behandelnde Ärzte hätten die Namensänderung befürwortet. Die Verbandsgemeinde lehnte die Namensänderung ab. Daraufhin erhob der Kläger nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage. Nachdem das Verwaltungsgericht Koblenz und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz dem Kläger Prozesskostenhilfe versagt hatten, wurde die Klage vom Verwaltungsgericht (VG Koblenz, Urteil vom 09.05.2017, Az.: 1 K 616/16.KO) abgewiesen. Eine Änderung des Vor- und Familiennamens in James Bond sei, so die Richter des Verwaltungsgerichts, nicht wegen familiärer Probleme gerechtfertigt. Zudem handele es sich bei James Bond um einen Namen aus Film und Literatur. Auch in Kombination mit dem Vornamen des Klägers würde dieser Namen stets mit der von Ian Fleming erfundenen Figur des britischen Geheimagenten in Verbindung gebracht werden. Angesichts dessen könne die Namensänderung unabhängig davon, ob eine solche hier aus medizinischer Sicht indiziert wäre, nicht gewährt werden.

7. Mieter dürfen unter Umständen nicht im Stehen Duschen!

Das Duschen im Stehen kann eine vertragswidrige Nutzung einer Mietwohnung darstellen, wenn die Badewanne nur halbhoch gefliest ist und mit jedem Duschen Spritzwasser an bzw. in die ungefliesten Wandanteile eindringt. Das Landgericht Köln hob deswegen ein Urteil des Amtsgerichts Köln auf, das den Vermieter noch zur Schimmelbeseitigung und Duldung einer Mietminderung verurteilt hatte. Die Klage wurde insgesamt abgewiesen (Landgericht Köln, Urteil vom 24.02.2017, Az.: 1 S 32/15).

Rückblick 2018 – Interessante Urteile des Jahres

1. Blechdach als Terrasse genutzt – fristgemäße Kündigung des Mietvertrages?

AG Pforzheim, Urteil vom 23.11.2018, Az.: 4 C 290/18

Wird ein Blechdach, das nicht zur Mietwohnung gehört und nur über ein Fenster der Mietwohnung betreten werden kann, vom Mieter als Terrasse genutzt, kann dies die ordentliche Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter rechtfertigen.

2. Alle Jahre wieder: Mietminderung wegen Baulärms?

LG Berlin, Beschluss vom 12.07.2018, Az.: 67 S 105/18

Auf die Mietsache einwirkende erhebliche Bauimmissionen führen zur Minderung der Miete. Das gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses noch keine Beeinträchtigungen bestanden haben und die nachträgliche Erhöhung der Immissionslast nicht vom Vermieter, sondern von einem Dritten zu verantworten ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob

dem Vermieter gegenüber dem Veranlasser der Immissionen Abwehr- oder Entschädigungsansprüche zustehen.

3. BGH: Keine Mietminderung bei bloßer Schimmelgefahr in Mietwohnung

BGH, Urteile vom 05.12.2018, Az.: VIII ZR 271/17 und Az.: VIII ZR 67/18

Können Mieter die Miete mindern, weil das Risiko besteht, dass sich in der Wohnung Schimmel bilden könnte? Der Bundesgerichtshof verneint dies.

4. Doppelte Kündigung bei Mietrückstand ist zulässig

BGH, Urteile vom 19.09.2018, Az.: VIII ZR 231/17 und Az.: VIII ZR 261/17

Dürfen Vermieter gleichzeitig eine fristlose und eine ordentliche Kündigung aussprechen, wenn Mieter mit ihren Mietzahlungen im Rückstand sind? Der BGH sagt: Ja, dürfen sie!

5. Europäischer Gerichtshof entscheidet zu fremder Bildnutzung

EuGH, Urteil vom 07.08.2018, Az.: C-161/17

Die fremde Bildnutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis oder Lizenz ist nicht erlaubt, wie eine Entscheidung des EuGH vom 07.08.2018 mit dem Az.: C-161/17 klarstellt. Demnach bedarf es auch für frei zugängliche Bilder auf anderen Webseiten vor erneuter Veröffentlichung einer Erlaubnis in Form der Lizenz durch den Künstler. Andernfalls kann dem Künstler ein Ersatz des Schadens zustehen. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist nach einer früheren Entscheidung des EuGH lediglich die Wiedergabe durch das sogenannte Framing (= fremde Bilder oder Inhalte werden auf einer Internetseite durch Verlinkung in einem Rahmen dargestellt). Entscheidend ist, dass es sich bei diesen Arten der Wiedergabe um keine erneute Veröffentlichung handelt.

6. Vermieter muss keine Fensterflächen reinigen

BGH, Beschluss vom 21.8.2018, Az.: VIII ZR 188/16

Mieter haben keinen Anspruch auf eine Fensterreinigung durch den Vermieter. Fensterreinigungsmaßnahmen gehören nicht zu den Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflichten des Vermieters. Der Vermieter muss die Wohnung während der Mietzeit mangelfrei erhalten, aber nicht im gereinigten Zustand. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung der Fenster mit starren Fenstersegmenten für den Mieter sehr schwierig ist.

7. Musizieren in Wohnräumen kann nicht gänzlich untersagt werden

BGH, Urteil vom 26.10.2018, Az.: V ZR 143/17

Das häusliche Musizieren – z.B. Trompete spielen – einschließlich des dazugehörigen Übens gehört zu den üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung und zur grundrechtlich geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit. Das Musizieren in den Hauptwohnräumen kann daher

nicht gänzlich untersagt werden. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs ist der Einzelfall maßgeblich. Hier kommt es auf das Ausmaß der Geräuscheinwirkung, die Art des Musizierens und die örtlichen Gegebenheiten an. Eine Beschränkung auf zwei bis drei Stunden an Werktagen und ein bis zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen, jeweils unter Einhaltung üblicher Ruhezeiten, kann als grober Richtwert dienen.

8. Haftung eines Grundstückseigentümers für von ihm beauftragte Handwerker

BGH, Urteil vom 09.02.2018, Az.: V ZR 311/16

Ein Grundstückseigentümer, der einen Handwerker Reparaturarbeiten am Haus vornehmen lässt, ist als Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB dafür verantwortlich, wenn das Haus infolge der Arbeiten in Brand gerät und das Nachbargrundstück beschädigt wird. Dass der Handwerker sorgfältig ausgesucht wurde, ändert daran nichts.

9. Anspruch auf Verwendung von weiblichen Personenbezeichnungen in Anschreiben?

BGH, Urteil vom 13.03.2018, Az.: VI ZR 143/17

Mit „Lieber Kunde“ sprach eine Sparkasse in einem Formularschreiben ihre Kunden an. Im weiteren Text war dann von dem „Kontoinhaber“ die Rede. Eine 80-jährige Frau empfand die Formularsprache als zu männlich und klagte durch alle Instanzen. Der BGH entschied: Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, in Vordrucken und Formularen nicht mit Personenbezeichnungen erfasst zu werden, deren grammatikalisches Geschlecht vom eigenen natürlichen Geschlecht abweicht. Nach dem allgemein üblichen Sprachverständnis kann der Bedeutungsgehalt einer grammatisch männlichen Personenbezeichnung jedes natürliche Geschlecht umfassen („generisches Maskulinum“).

10. Zugangsrecht zum Facebook-Account des Erblassers

BGH, Urteil vom 12.07.2018, Az.: III ZR 183/17

Beim Tod des Kontoinhabers eines sozialen Netzwerks geht der Nutzungsvertrag grundsätzlich nach § 1922 BGB auf dessen Erben über. Dem Zugang zu dem Benutzerkonto und den darum vorgehaltenen Kommunikationsinhalten stehen weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers, noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht entgegen.

Ausgewählte Änderungen im Jahre 2019 in Kurzform

Arbeitslosenversicherung: 2019 sinkt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf 2,6 Prozent.

Brücken-Teilzeit: Ab dem 01.01.2019 haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen befristeten Teilzeitarbeitsvertrag. Dies gilt aber nur für Arbeitnehmer die in Unternehmen mit mindestens 45 Arbeitnehmern beschäftigt sind.

Dienstfahräder sind ab dem 01.01.2019 steuerfrei

Drittes Geschlecht: Ab dem 01.01.2019 wird es für Intersexuelle ein drittes Geschlecht im Personenstandsregister geben: „männlich“, „weiblich“ und „divers“. Arbeitgeber müssen bei Stellenanzeigen zukünftig mit „(m/w/d)“ inserieren. Verstößt ein Arbeitgeber dagegen, drohen Schadensersatzforderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Midijobs: Ab dem 01.07.2019 können statt bisher maximal 850,00 € bis zu 1300,00 € verdient werden.

Mindestlohn: Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 01.01.2019 von zur Zeit 8,84 € auf 9,19 € brutto. Ab 2020 auf mind. 9,35 € brutto pro Stunde.

Lkw-Maut: Ab dem 01.01.2019 werden die Mautgebühren erhöht

Juristenwitze

1. Der Angeklagte zu seinem Rechtsanwalt: „Wenn ich nur sechs Monate bekomme, zahle ich ihnen das Doppelte.“ Nach dem Prozess: „Das war wirklich eng. Die wollten Sie eigentlich freisprechen.“

2. Eine Ehefrau will sich scheiden lassen. Der Anwalt möchte nun Probleme in der Ehe erfragen, um einen guten Deal herauszuschlagen: „Trinkt ihr Mann?“ „Nein.“ „Ist er gewalttätig?“ „Nein.“ „Und wie steht es mit der Treue?“ „Sehr gut, damit können Sie was anfangen! Zwei von unseren Kindern sind nicht von ihm!“

3. Der Richter ermahnt den Angeklagten: „Langsam sollten Sie mal wirklich darüber nachdenken, ob Sie nicht ein anderer Mensch werden wollen!“ Darauf der Angeklagte: „Aber Euer Ehren, das habe ich doch versucht. Das Ganze hat mir dann 8 Monate wegen Diebstahl und Urkundenfälschung eingebracht!“

4. Ein Bernhardiner rannte in eine Fleischerei und stahl eine große Wurst. Zum Glück konnte der Verkäufer den Hund identifizieren und rief dessen Besitzer, seinen Nachbarn einen Anwalt an und fragte diesen: „Musst du mir meine Wurst ersetzen, wenn dein Hund sie aus meinem Geschäft stibitzt?“ Der Anwalt antwortete: „Selbstverständlich. Wie teuer war die Wurst?“ – „15,00 €.“ Einige Tage später bekam der Fleischer einen Scheck über 15,00 € mit der Post. Anbei war eine Rechnung auf der stand: „Rechtsauskunft 70,00 €.“

5. Zwei Mütter unterhalten sich über ihre jugendlichen Sprösslinge: „Was soll ihr Sohn denn später einmal werden?“ „Rechtsanwalt. Er streitet gerne, mischt sich ständig in anderer Leute Angelegenheiten und weiß immer alles besser. Da habe ich ihm geraten, er soll sich das bezahlen lassen.“